

BStGer BH.2009.18 vom 10. Dezember 2009

Bundesstrafgericht, 2009-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2009.18

FR: TPF BH.2009.18 du 10 décembre 2009

IT: TPF BH.2009.18 del 10 dicembre 2009

Regeste

Abweisung des Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 Abs. 2 BStP).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 52 Abs. 1 BStP kann der Beschuldigte jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Gegen dessen Abweisung durch den Untersuchungsrichter kann bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 52 Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. a SGG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer, welcher auf Grund des angefochtenen Entscheides in Untersuchungshaft zu verbleiben hat, ist ohne Weiteres beschwert und als Partei des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens (Art. 34 BStP) zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht und zusätzlich, dass einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Untersuchungshaft hat

- 4 -

sodann im öffentlichen Interesse zu liegen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu genügen (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.23 vom

E. 2.2

Vom Beschwerdeführer nicht thematisiert werden die allgemeine Haftveraussetzung des dringenden Tatverdachts sowie die Haftgründe der Flucht- bzw. der Kollusionsgefahr. Die Beschwerdegegnerin bejaht das Vorliegen der entsprechenden Hafterfordernisse unter Verweis auf drei ihrer im Verlaufe des Verfahrens erstellten Eingaben (act. 3.1, 3.2 und 3.3). Der Beschwerdeführer liess im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Vorbringen unkommentiert. Diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich an dieser Stelle, da für

den Ausgang des Beschwerdeverfahrens lediglich die nachfolgenden Erwägungen entscheidend sind.

3.

3.1 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haftfrist die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt. Im Weiteren kann eine Haft die zulässige Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird, wobei sowohl das Verhalten der Justizbehörden als auch dasjenige des Inhaftierten in Betracht gezogen werden müssen. Gemäss der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (BGE 132 I 21 E. 4.1 S. 27 f. mit Hinweisen). Die Rüge, das Strafverfahren werde nicht mit der verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Beschleunigung geführt, ist im Haftprüfungsverfahren nur soweit zu beurteilen, als die Verfahrensverzögerung geeignet ist, die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen. Dies ist nur der Fall, wenn sie besonders schwer wiegt und zudem die Strafverfolgungsbehörden, z. B. durch schleppende Ansetzung der Termine für die anstehenden Untersuchungshand-

- 5 -

lungen erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren nunmehr mit der für Haftfälle verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen (BGE 128 I 149 E. 2.2.1 S. 151 f.).

3.2 In ihrem Entscheid BH.2009.11 vom 25. Juni 2009 verneinte die I. Beschwerdekammer vor diesem Hintergrund, dass die Dauer der bisher ausgestandenen Untersuchungshaft in grosse zeitliche Nähe der (im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion gerückt sei (vgl. dort E. 3.2). Sie übte jedoch Kritik daran, dass das Verfahren trotz der bereits bestehenden umfangreichen Akten und knapp drei Jahre andauernder Untersuchungshaft im Zeitraum vom 5. Dezember 2008 bis 25. Juni 2009 nur ungenügend vorangetrieben wurde und dass die Angaben betreffend den Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens lediglich vage seien. Sie kam zum Schluss, dass angesichts der Schwere des Tatvorwurfs (Mitverantwortung hinsichtlich des Handels von insgesamt 22,4 kg Heroingemisch bzw. bis zu 8,4 kg reines Heroin-Hydrochlorid) sowie dem Vorliegen der besonderen Haftgründe eine – wenn auch nicht besonders schwer wiegende – Rechtsverzögerung vorliege, und forderte die Vorinstanz auf, die Strafsache mit besonderer Beschleunigung voranzutreiben und bis spätestens Ende Oktober dieses Jahres konkrete, auch für die Parteien erkennbare Fortschritte im Hinblick auf den Abschluss des Verfahrens zu erreichen (vgl. zum Ganzen

Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2009.11 vom 25. Juni 2009, E. 3.2, 3.3 und 3.4).

3.3 Den nun der I. Beschwerdekammer vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin im Nachgang zum erwähnten Entscheid am 21. Juli 2009 bei der Vorinstanz eine Reihe von Verfahrensanträgen einreichte (act. 3.4). Die entsprechenden Anträge wurden von der Vorinstanz mit Verfügung vom 18. September 2009 weitgehend gutgeheissen bzw. als bereits erledigt bezeichnet (act. 3.9). Die Vorinstanz ihrerseits verwendete ihre Kapazitäten im Sommer 2009 in Erfüllung der ihr zugedachten Aufgabe des Sammelns nach Beweismitteln für die Hauptverhandlung (Art. 113 Abs. 2 BStP) mit der Auswertung der umfassenden Telefonprotokolle auf die rund 300 wesentlichsten Telefongespräche inkl. Erstellung der Wortprotokolle mit Übersetzung. Danach schritt sie am 2. November 2009 zu einer Konfrontationseinvernahme mit dem anderweitig verfolgten B. (act. 4.2), bevor sie am selben Tag den Beschwerdeführer selber als Beschuldigten einvernahm (act. 4.3). Eine weitere Konfrontationseinvernahme mit anschließender Einvernahme des Beschwerdeführers als Beschuldigter fand am 17. November 2009 statt (act. 4.4 und 4.5). Im Weiteren hat die Vorin-

- 6 -

stanz auf den 22. Dezember 2009 die Schlusseinvernahme mit dem Beschuldigten angesetzt, mit deren Durchführung sie alle notwendigen Untersuchungshandlungen als abgeschlossen erachtet, so dass einer Ansetzung der Frist gemäss Art. 119 Abs. 1 BStP nichts mehr im Wege stehe (act. 4).

3.4 Der Beschwerdeführer bringt diesbezüglich primär vor, dass die von der Vorinstanz vorgebrachten Verfahrensschritte betreffend die Erstellung der Wortprotokolle der Telefonüberwachungen weder für die Parteien erkennbar noch dienlich waren, die massive Verfahrensverzögerung zu beheben. Weiter bringt er vor, dass gemäss Aussage der Beschwerdegegnerin anlässlich der Einvernahme vom 17. November 2009 das Verfahren noch lange nicht abgeschlossen sei, da es ihrer Auffassung nach noch diverser Gutachten, Konfrontationseinvernahmen usw. bedürfe (act. 1, S. 3; act. 5, S. 2 f.). Dem ist entgegenzuhalten, dass durch die erfolgte Auswertung der Telefonkontrollen bzw. die Erstellung der Wortprotokolle weitere Beweismittel gesammelt bzw. in für die Zwecke des Strafverfahrens geeignete Form gebracht worden sind. Dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 2. November 2009 ausdrücklich auf das Abspielen der Telefongespräche, welche den gegen ihn bestehenden Tatverdacht begründen sollen, verzichtet hat (act. 4.3, S. 4 unten), bedeutet nicht, dass sie für die Parteien nicht erkennbar sind. Hinsichtlich der von der Beschwerdegegnerin erwähnten weiteren notwendigen Untersuchungshandlungen ist anzumerken, dass diese nicht zwingend durchgeführt werden müssen. Wie die Beschwerdegegnerin darstellt, liesse sich – je nach Verhalten des Beschwerdeführers als Beschuldigter – auch darauf verzichten (act. 3, S. 6). Sollte dieser beispielsweise darauf beharren, dass die ihm zugerechneten Telefongespräche nicht von ihm geführt worden seien, wäre ein diesbezüglich allenfalls notwendiges Stimmgutachten bzw. die daraus resultierende Fortdauer des Verfahrens auf das Aussageverhalten des Beschuldigten zurückzuführen. Dieses ist bei der Beurteilung, ob eine Strafuntersuchung mit der notwendigen Beschleunigung geführt wird, mitzuberücksichtigen.

3.5 Seit dem bereits mehrfach erwähnten Entscheid der I. Beschwerdekammer haben sich die Strafverfolgungsbehörden bemüht, das Verfahren voranzutreiben. Mit Ansetzung der Schlusseinvernahme auf den 22. Dezember 2009 mit der umgehend danach erfolgenden

Fristansetzung nach Art. 119 Abs. 1 BStP ist das Ende der Voruntersuchung zum jetzigen Zeitpunkt nicht nur als vage Möglichkeit, sondern konkret absehbar. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen. Die Strafverfolgungsbehörden sind dennoch anzuhalten, sich allfällige aus den Anträgen nach Art. 119 Abs. 1 BStP ergebenden Weiterungen so rasch wie möglich zu erledigen und die Voruntersuchung alsbald abzuschliessen.

- 7 -

4.

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt (Art. 245 Abs. 2 BStP und Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

4.2 Rechtsanwalt Georges Müller wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. Juni 2006 auf Grund dessen Inhaftierung als amtlicher Verteidiger beigeordnet (vgl. bereits Entscheidung des Bundesstrafgerichts BH.2009.11 vom 25. Juni 2009, E. 5.2). Diesem ist für das vorliegende Verfahren von der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und 7,6 % MwSt.; Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BGG und Art. 3 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31). Der unterliegende Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin diese Entschädigung zurückzuerstatten (Art. 5 Abs. 2 desselben Reglements).

- 8 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

E. 7

September 2006, E. 2.1 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.